S c h u l v e r t r a g
über den Besuch
der Schule Campus Klarenthal

zwischen

EVIM gemeinnützige GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Geschäftsbereich Bildung, Johannes-Brahms-Str. 15, 65193 Wiesbaden

(Schulträger)

und

Sorgeberechtigte/r 1:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Sorgeberechtigte/r 2:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

(Sorgeberechtigte/r/ Zahlungsverpflichtete/r;
im Folgenden auch als Vertragspartner bezeichnet)

Präambel

Die Schule Campus Klarenthal („Schule“) ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft und als Ganztagsschule konzipiert.

Die pädagogische Arbeit der Schule orientiert sich an christlichen Werten und verfolgt das Ziel, Kindern und Jugendlichen das Leben und Lernen in einer verantwortungsvoll gestalteten Gemeinschaft zu ermöglichen. Im Mittelpunkt stehen demokratische, ökologische und soziale Verantwortung, der respektvolle Umgang zwischen den Generationen und mit der Natur sowie die Förderung von Selbstständigkeit, Lebenszuversicht, Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Weltoffenheit und Toleranz.

Die Schule versteht sich als sozial vielfältige und inklusive Bildungsgemeinschaft, in der Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen und Förderbedarfen gemeinsam lernen und sich entwickeln können. Dabei strebt die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts sowie ihrer personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten eine ausgewogene Schulgemeinschaft an, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung trägt.

Gemeinsames Leben und Lernen setzen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Sorgeberechtigten/ Zahlungsverpflichteten voraus. Die Schule begrüßt und fördert daher deren Mitwirkung in den entsprechenden Gremien und Institutionen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer von gegenseitiger Achtung, Verantwortung und Engagement für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler sowie die Entwicklung der Schule getragenen Zusammenarbeit.

Auf dieser Grundlage wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

(1) Der/die Schüler/in

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Straße:	
PLZ/Ort:	

wird zum Schuljahr xxxx/xx ab dem xx.xx.xxxx (Aufnahmedatum) in die Schule Campus Klarenthal, des Schulträgers in Wiesbaden aufgenommen. Der Vertrag wird für die Dauer des Besuches des Campus Klarenthal geschlossen. Die Aufnahme erfolgt in der:

☐ Grundschule (Prima I) ☐ Primastufe II ☐ Sekundarstufe I ☐ Oberstufe

Jahrgangsstufe: XX

(2) Die Schulordnung und das Konzept des Schulträgers sind den Sorgeberechtigten/ Zahlungsverpflichteten bekannt; die Schulordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Einmalige Aufnahmegebühr

(1) Von der/dem/den Sorgeberechtigten/Zahlungsverpflichteten ist mit Zustandekommen des Schulvertrages eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des 2-fachen monatlichen Entgelts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, an den Schulträger zu entrichten. Sie deckt die Aufnahmekosten und finanziert den Schulbetrieb mit.

(2) Bei Aufnahme des 1.Geschwisterkindes der/des Sorgeberechtigten/ Zahlungsverpflichteten ermäßigt sich die Aufnahmegebühr nach § 2 Abs. 1 auf die Höhe eines 1-fachen monatlichen Entgelts nach § 3 Abs. 2. Für die Aufnahme jedes weiteren Geschwisterkindes der/des Sorgeberechtigten/ Zahlungsverpflichteten entfällt die Aufnahmegebühr.

(3) Die Aufnahmegebühr beträgt 2 Monatsentgelte, insgesamt X.XXX,XX € .

(4) Der Betrag wird vollumfänglich mit der ersten Schulgeldrechnung bei Aufnahmebeginn berechnet und grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

(5) Eine Ermäßigung der Aufnahmegebühr wegen wirtschaftlicher Bedürftigkeit kann zusammen mit dem Antrag nach § 4 gestellt werden.

§ 3 Kosten

(1) Ab dem Aufnahmedatum ist von der/dem/den Sorgeberechtigten/ Zahlungsverpflichteten für den Schulbesuch ein monatliches Entgelt zu entrichten

a) in Höhe von derzeit: **680,00 €**

b) Die monatliche Verpflegungspauschale beträgt derzeit: **120,00 €**

Die Teilnahme an der Verpflegung und die Entrichtung der Verpflegungspauschale ist verpflichtend für die Zeit in der Grundschule, Primastufe II und Sekundarstufe 1.
Die Verpflegung in der Oberstufe ist optional und muss ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Sofern der/die Sorgeberechtigte/n / Zahlungsverpflichtete/n mit dem Schulträger bereits für ein oder mehrere weitere/s Kind/er einen Schulvertrag abgeschlossen haben und diese Kinder die Schule des Schulträgers zeitgleich besuchen, beträgt das monatliche Entgelt nach § 3 Abs. 1:

☐ 632,00 € für das erste Geschwisterkind
☐ 541,00 € für das zweite Geschwisterkind
☐ 402,00 € für das dritte und jedes weitere Geschwisterkind

(3) Verlässt/verlassen ein oder mehrere Kind/er der/des Sorgeberechtigten/ Zahlungsverpflichteten die Schule des Schulträgers, wird das monatliche Schulentgelt für das/die auf der Schule verbleibende/n Geschwisterkind/er zum 01. des darauffolgenden Monats entsprechend angepasst.

(4) Für die Grundschule, die Prima II und die Sekundarstufe I wird eine Lernmittelpauschale von 100,00 € pro Schuljahr erhoben, fällig jeweils zum 10.08. eines Jahres. Bei unterjährigem Eintritt im 1. Schulhalbjahr werden die vollen 100,00 € erhoben, bei unterjährigem Eintritt im 2. Schulhalbjahr werden 50,00 € berechnet.

(5) Das Entgelt sowie die Verpflegungspauschale sind in zwölf Monatsraten für das Jahresangebot des Schulträgers zu zahlen, unabhängig von Ferienzeiten oder tatsächlichen Anwesenheitszeiten des/der Schüler/in. Sie sind jeweils monatlich im Voraus fällig und jeweils zahlbar bis zum 10. Werktag eines Monats. Grundsätzlich findet ein Lastschrifteinzug statt.

(6) Die Zahlung des Entgelts wird vom Schulträger innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres automatisch bescheinigt. Der Ausweis des Betreuungsanteils und des Unterrichtsentgelts für die Grundschule, Primastufe II und Sekundarstufe I erfolgt gesondert. Für jede nachträglich zusätzlich auszustellende Schulgeldbescheinigung wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,00 € erhoben.

§ 4 Entgeltreduzierung bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit

Die EVIM gemeinnützige GmbH verwendet die aus den Schulverträgen erzielten Einnahmen zur Finanzierung des Schulbetriebs und zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke. Um dem Bildungsauftrag der Schule und ihrem Anspruch auf soziale Vielfalt Rechnung zu tragen, kann in begründeten Einzelfällen eine teilweise Ermäßigung des vereinbarten Schulentgelts gewährt werden. Damit soll auch Schülerinnen und Schülern, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer

Familien, der Zugang zu einem Bildungsangebot ermöglicht werden, das ihren individuellen Begabungen und Förderbedürfnissen in besonderer Weise entspricht.

(1) Auf Antrag kann das Entgelt gem. § 3 Abs. 1 a) teilweise reduziert werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten/ Zahlungsverpflichteten und dem Schüler nicht zuzumuten ist und die Solidargemeinschaft der Entgeltzahler dies tragen kann.

(2) Die Beantragung einer Reduzierung muss vom Sorgeberechtigten Zahlungsverpflichteten spätestens bis zum Ende des Monats des Aufnahmebeginns für das aktuelle Schuljahr oder zum 31.03. eines Jahres für das kommende Schuljahr erfolgen und umfasst die verpflichtende Vorlage einer Selbstauskunft nebst Vollständigkeitserklärung und Belegen entsprechend den Reduzierungsbedingungen. Eine rückwirkende Reduzierung des Entgelts ist ausgeschlossen. Verspätete Antragseingänge finden keine Berücksichtigung für das sie betreffende Schuljahr. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt und sodann in einer Zusatzvereinbarung zum Schulvertrag vereinbart. Die Zusatzvereinbarung wird nach Bewilligung des Antrages Bestandteil des Vertrages.

(3) Mögliche Kriterien für eine mögliche Entgeltreduzierung für jeweils ein Schuljahr sind:
   a) Außergewöhnliche finanzielle Belastungen der Familie und/oder der/des Träger/s der elterlichen Sorge, insbesondere unvorhergesehener Arbeitsplatzverlust, längerfristige Erkrankung, Unfall oder Todesfall;
   b) Besonderer Förderungswille der Familie und/oder der/des Träger/s der elterlichen Sorge bei gleichzeitig angespannter finanzieller Situation, beispielsweise aufgrund eines besonderen Förderbedarfs des Schülers oder eines erheblichen zusätzlichen Betreuungs- oder Unterstützungsbedarfs.

   Eine mögliche Reduzierung des Entgelts ist von der Wohnsituation, vom Gesamtbetrag der positiven Einkünfte und vorhandenen Vermögenswerten der Sorgeberechtigten bzw. deren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner abhängig. Die Nichteinreichung entsprechender Belege oder nicht wahrheitsgemäße Angaben führen regelmäßig zu einer Ablehnung des Antrages nach § 4 Abs. 1.

   Die Entscheidung über eine Ermäßigung erfolgt nach Prüfung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls und der Klassenzusammensetzung durch den Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf eine Entgeltreduzierung besteht nicht.

(4) Grundsätzlich gilt, dass jegliche der Schule zukommende Information über finanzielle Verhältnisse nach den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung streng vertraulich behandelt werden.

(5) Das monatliche Entgelt nach § 3 Abs. 1 a) kann sich auf ein Zwölftel von 7,25% des Gesamtbetrages der positiven Einkünfte gerundet auf 10er Euro–Beträge einschließlich erhaltener Unterhaltszahlungen des/der Sorgeberechtigten sowie ggf. Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft reduziert werden, mindestens jedoch auf derzeit mtl. € 390,00. Einzelheiten werden in einer Zusatzvereinbarung geregelt.

(6) Hat/haben der/die Sorgeberechtigte/n / Zahlungsverpflichtete/n mit dem Schulträger bereits für einen Schüler einen Schulvertrag abgeschlossen, kann auch für das/die Geschwisterkind/er eine Entgeltreduzierung nach § 4 Abs. 1 beantragt werden.

§ 5 Erhöhung der Kosten

(1) Der Schulträger kann mit einer Frist von 4 Monaten zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) oder eines

Schulhalbjahres (01.02.) eine Erhöhung des Entgeltes gemäß § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 sowie des Mindestentgelts gemäß § 4 Abs. 4 und/oder der Verpflegungspauschale gem. § 3 Abs. 1 verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage durch externe Faktoren verändert.

(2) Der Schulträger macht die Erhöhung des Entgelts und der Verpflegungspauschale schriftlich geltend.

(3) Die Erhöhungen werden mit einer Frist von 4 Monaten nach Mitteilung durch den Schulträger wirksam. Werden das Entgelt und/oder die Verpflegungspauschale erhöht, sind der/die Sorgeberechtigte/n/ Zahlungsverpflichteten berechtigt, den Schulvertrag nach Maßgabe von § 7 zu kündigen.

§ 6 Versicherungsschutz

Der Schüler/die Schülerin ist in der Schule und auf dem direkten Weg von der Wohnung dorthin und zurück oder auf dem direkten Weg zu einem anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet, und zurück durch die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schülern gegen körperliche Unfälle versichert (Hessische Aufsichtsbehörde für Unfallversicherung). Die Versicherung schließt Schulausflüge und Klassenfahrten ein.

Schülerinnen und Schülern der Gymnasialen Oberstufe (Klasse 11-13) ist es freigestellt, das Schulgelände in den Zwischenstunden und in der Mittagspause zu verlassen. In diesen Fällen entfällt stets die Haftung für Personen- und /oder Sachschäden.

§ 7 Vertragsdauer, Rücktritt vor Aufnahmebeginn und Kündigung

(1) Mit Unterzeichnung des Schulvertrages durch beide Vertragsparteien kommt ein verbindlicher Schulvertrag zustande. Die Anmeldung und Aufnahme des Schülers/der Schülerin erfolgen zum im Vertrag angegebenen Aufnahmebeginn.

(2) Die Sorgeberechtigten/ Zahlungsverpflichteten können, bis spätestens sechs Monate vor dem vereinbarten Schulbeginn ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung vom Schulvertrag zurückzutreten. Mit Zugang der Rücktrittserklärung endet der Schulvertrag; bereits gezahlte Entgelte für die Zeit nach Vertragsende werden zurückerstattet.

(3) Gesetzliche Widerrufsrechte, insbesondere bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen, bleiben unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der gesondert erteilten Widerrufsbelehrung.

(4) Nach Ablauf der in Absatz (2) genannten Rücktrittsfrist ist eine ordentliche Kündigung des Schulvertrags bis zur erstmaligen Aufnahme des Schülers/der Schülerin in den Schulbetrieb ausgeschlossen. Der Schulplatz gilt ab diesem Zeitpunkt als verbindlich in Anspruch genommen und wird von der Schule freigehalten; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Während der Laufzeit des Vertrages kann dieser von beiden Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01.) sowie zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden; maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der jeweils anderen Vertragspartei.

(6) Der Vertrag wird für die Dauer des Besuchs der Schule Campus Klarenthal geschlossen. Er endet grundsätzlich automatisch und ohne, dass es einer Kündigung bedarf mit dem 31.07. des Jahres, in dem der Schüler/die Schülerin die 13. Klasse abschließt oder die Voraussetzungen zum Übergang in die Oberstufe nach dem hessischen Schulgesetz nicht erreicht.

Abweichend von Absatz (4) können die Sorgeberechtigten/Zahlungsverpflichteten den Vertrag in dem Schuljahr, in dem der Schüler/die Schülerin an den Abschlussprüfungen zum Hauptschulabschluss oder zum Realschulabschluss teilnimmt, zum 31.07. kündigen. Die Kündigung muss dem Schulträger spätestens am 15.07. desselben Jahres zugehen.

Dieses Kündigungsrecht besteht unabhängig davon, ob die Abschlussprüfung bestanden wird oder eine Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe nach dem hessischen Schulgesetz erworben wird.
Die schulischen Voraussetzungen für den weiteren Schulbesuch bleiben hiervon unberührt.

(7) Während der Laufzeit des Vertrages kann dieser von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres (31.1.) sowie zum Ende eines Schuljahres (31.7.) gekündigt werden.

(8) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(9) Der Rücktritt und die Kündigung bedürfen der Textform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Erklärung beim Erklärungsempfänger maßgeblich.
Sind mehrere Sorgeberechtigte/Zahlungsverpflichtete Vertragsparteien, muss die Erklärung von sämtlichen auf dieser Seite beteiligten Vertragsparteien oder durch eine entsprechend bevollmächtigte Person abgegeben werden.

Solange nicht schriftlich nachgewiesen wird, dass ein Sorgeberechtigter aus dem Vertrag ausgeschieden ist oder einem Sorgeberechtigten die elterliche Sorge für Schulangelegenheiten rechtskräftig entzogen wurde, geht die Schule davon aus, dass alle benannten Sorgeberechtigten gemeinsam kündigungsberechtigt sind. Erklärungen (insbesondere Rücktritt, Kündigung), die nur von einem Sorgeberechtigten abgegeben werden, gelten gegenüber der Schule als im Namen aller Sorgeberechtigten abgegeben, sofern nicht der andere Sorgeberechtigte der Schule unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich widerspricht.

§ 8 Sonstige Regelungen

(1) Beigefügte datenschutzrechtliche Belehrung und Elternerklärung sind Bestandteil dieses Vertrages.
(2) Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 9 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Der Schulträger arbeitet mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Er erhebt, speichert und verarbeitet nach den gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Datenschutzgesetztes (HDSG), des Hessischen Schulgesetztes (HSchG) sowie der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen in der jeweils gültigen Fassung die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Sorgeberechtigten soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck, zur Durchführung schulorganisatorischer

Maßnahmen oder zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder aus irgendeinem Grunde anfechtbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Vertrags-bestimmungen hiervon nicht berührt werden, vielmehr sollen diese Bestimmungen sinngemäß zur Ausführung gelangen.

§ 11 Mitverpflichtung

Neben dem/der Sorgeberechtigten/ dem/der Zahlungsverpflichteten verpflichtet sich
Name:
Vorname:
Straße:
PLZ/Ort:

( ) ganz ( ) teilweise in Höhe von _____ €
das Entgelt gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und 2, § 4 für die Dauer dieses Vertrages zu zahlen.

Erklärung der Sorgeberechtigten: Ich habe/wir haben ein

☐ gemeinsames Sorgerecht (Unterschrift beider Sorgeberechtigten erforderlich)

☐ alleiniges Sorgerecht (Unterschrift der/des Sorgeberechtigen ausreichend)/Rechtskräftige Übertragung der elterlichen Sorge für Schulangelegenheiten

---------- ----------
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Sorgeberechtigten 1/Zahlungsverpflichteten)

---------- ----------
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Sorgeberechtigten 2/Zahlungsverpflichteten)

---------- ----------
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Mitverpflichteten gemäß § 11)

---------- ----------
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Schülers / der Schülerin gem. § 1 Abs. 3, nur erforderlich für Neuzugänge ab Klasse 11)

---------- ----------
(Ort) (Datum) (für den Schulträger)
EVIM gemeinnützige GmbH